

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung
des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl.S.578, ber. S.720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GBl.S.675), in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.1982 (GBl.S.57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl.S.465), hat der Gemeinderat am 06.03.1980 mit Änderung vom 26.08.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Bad Herrenalb aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

(2) Abgabepflichtig sind insbesondere:

- a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben (z.B. von Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Omnibusbetrieben, Mietwagen- und anderen Droschkengeschäften, Bootsverleiher, Betriebsstoff-Niederlagen, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und -Zubehörgeschäften), Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Fuhrunternehmer, Gepäckträger, Spediteure, Fremdenführer und Skilehrer,
- b) Unternehmer von Hotel-, Gast-, Schankwirtschafts- und Restaurationsbetrieben, Kaffeehäusern, Konditoreien, Bierbrauereien, Bierniederlagen, Milchtrinkhallen und Milchbarbetrieben, Getränkehandlungen jeder Art (einschließlich Wein-, Spirituosen-, Mineralwasserbetrieben usw.), Tabakwarenhandlungen, Nahrungs- und Genussmittelgeschäften, Campingplätzen,
- c) Unternehmer von Fremden-, Erholungs-, Kur- und Krankenheimen, von Kur- und Heilanstalten, sowie Personen, die als private Beherberger an Fremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten.

- d) Friseure, Kosmetikgeschäfte, Fußpfleger, Unternehmer von Badeanstalten, Desinfekteure,
- e) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbegegeschäften, Graphiker, Bildhauer, Schnitzer, Porzellan- und Glasmaler,
- f) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder,
- g) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die üblicherweise von Fremden, Kur- und Badegästen gekauft werden,
- h) Kreditinstitute i.S. von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Wechselstuben,
- i) Unternehmer von Lichtspiel- und Schauspieltheatern, von Tanzlokälen, Diskotheken und anderen Tanzveranstaltungen sowie von Musikaufführungen und Vergnügungsveranstaltungen jeder Art, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportanstalten, Spielbanken, Spiel- und Geschicklichkeits-Automatenbetrieben, Reithallen,
- k) Apotheker und Drogisten,
- l) alle sonstigen Gewerbetreibenden, denen der Kurbetrieb oder Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet,
- m) freiberuflich Schaffende, wie zum Beispiel Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Masseure, Rechtsanwälte, Rechtsberater, Steuerberater, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer, Künstler.

§ 2

Abgabefreiheit

Von der Abgabe nach § 1 sind befreit:

1. der Bund, das Land, der Landkreis und die Stadt, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen und soweit es sich nicht um kaufmännisch eingerichtete Betriebe oder um betriebswirtschaftliche Unternehmungen und Einrichtungen dieser Körperschaften handelt,

2. die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn,
3. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit abgabepflichtig,
4. alle Personen, die in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gewerbebezüge oder Berufe nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeit-tätig sind.

§ 3

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen (Reineinnahmen), die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 5 Abs.1) vorangegangen ist. Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (Haushaltsjahr) ein, werden für die erstmalige Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrundegelegt.

(2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Meßbetrag ausgedrückt, den die Stadt durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung aus dem Kurbetrieb und Fremdenverkehr). Dabei sind insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnisse der Kundschaft, Betriebsweise sowie die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne zu berücksichtigen, in der das Unternehmen innerhalb des Kalenderjahres betrieben wird.

(3) Bei Privatzimmervermietern und anderen Personen, die Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten, bemisst sich die Abgabe abweichend von Abs. 1 und 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum. Besondere wirtschaftliche Vorteile, welche diese Abgabepflichtigen neben den Einnahmen aus der Fremdenbeherbergung haben, werden zusätzlich nach Abs. 3 ermittelt.

§ 4

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt für ein Haushaltsjahr 7,0 v.H. (Hebesatz) des Meßbetrags nach § 3 Abs. 2.

(2) Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben, die Einnahmen aus der Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime mit und ohne Verpflegung, Kurhäuser, Sanatorien, Erholungs-, Ferien-, Kinder- und Krankenheime, Anstalten und Kliniken), beträgt die Abgabe, abweichend von Abs.1, mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge von Abs.3 ergeben würde.

(3) Für Privatzimmervermieter und andere Personen, die Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (vgl. § 3 Abs.3), beträgt die Abgabe, abweichend von Absatz 1, je Übernachtung 0,40 DM, mindestens jedoch 40,- DM, wenn für den Erhebungszeitraum im Durchschnitt weniger als 100 Übernachtungen je Bett nachgewiesen werden.

(4) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Bad Herrenalb in einer Hand, so ist die Abgabe für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 4a

Übergangsregelung für das Jahr 1985

(1) Für das Jahr 1985 beträgt die Abgabe nach § 4 Abs.1 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 6,3 v.H. (Hebesatz) und in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 6,5 v.H. (Hebesatz) des Meßbetrages nach § 3 Abs.2.

(2) Für das Jahr 1985 beträgt die Abgabe nach § 4 Abs.3 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März je Übernachtung 0,25 DM, mindestens jedoch 6,25 DM, wenn für diesen Erhebungszeitraum im Durchschnitt weniger als 25 Übernachtungen je Bett nachgewiesen werden und in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember je Übernachtung 0,35 DM, mindestens jedoch 26,25 DM, wenn für diesen Erhebungszeitraum im Durchschnitt weniger als 75 Übernachtungen je Bett nachgewiesen werden.

§ 5

Entstehen der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind (Erhebungszeitraum). Die Abgabeschuld entsteht am 1. Januar des Haushaltsjahres. Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Erhebungszeitraums ein, entsteht die Abgabeschuld mit dem Tage der Betriebseröffnung oder mit dem Beginn einer Tätigkeit durch die in § 1 genannten Abgabepflichtigen.

(2) Die Veranlagung gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre, solange für diese die Voraussetzungen des § 1 bestehen und keine Neuveranlagung durchgeführt wird. Eine Neuveranlagung ist auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen durchzuführen, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse (§ 3) wesentlich geändert haben.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 kann nur bis zum 1. November des Haushaltsjahres gestellt werden, für das die Neuveranlagung begehrt wird. Eine Neuveranlagung von Amts wegen mit höherem Meßbetrag ist nur bis zum 30. Juni des dem Erhebungszeitraum folgenden Haushaltsjahres zulässig.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Der nach § 3 Abs.2 veranlagte Abgabepflichtige hat am 15.5. und 15.9. Vorauszahlungen auf seine Abgabeschuld zu entrichten. Beträgt der Gesamtbetrag der jährlichen Vorauszahlungen weniger als 50,- DM, ist dieser in einer Rate am 15. September zahlungsfällig.

(2) Jede Vorauszahlung nach § 6 Abs.1 Satz 1 beträgt grundsätzlich die Hälfte der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Stadt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraums eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 3 entsprechend.

(3) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Deutsche Mark beträgt.

§ 7

Abgabebescheid

(1) Die Stadt teilt dem nach § 3 Abs.2 veranlagten Abgabepflichtigen jährlich die für das Haushaltsjahr festgesetzte oder die sich nach § 5 Abs.2 Satz 1 ergebende Abgabeschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) mit.

(2) In dem Abgabebescheid sind zugleich die Vorauszahlungen für das kommende Haushaltsjahr (§ 6) festzusetzen und anzufordern.

§ 8

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Abgabeschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine künftige Abgabeschuld angerechnet oder erstattet.

(3) Die Stadt kann bestimmen, daß die Abgabeschuld nach § 4 Abs. 2 und 3 (Übernachtungsabgabe) jeweils zusammen mit der Kurtaxe fällig wird und zu entrichten ist. Der Zeitpunkt, ab welchem eine solche Regelung eingeführt wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Verwendung des Betrages der Abgabe

Die Einnahmen aus der nach dieser Satzung erhobenen Abgabe sind ohne Abzug nur für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Jan. 1988 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 28. Aug. 1987

Der Bürgermeister



Traub

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Herrenalb vom 15.05.85 Nr. 20

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des 15.05.85 rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Calw am 15.05.85 angezeigt.

Diese Satzung wurde mit Erlaß des Landratsamts vom -
Nr. - nicht beanstandet. (nicht erforderlich)

Bad Herrenalb, den 05.06.85

.....
Laid